

## 1506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 23. 3. 1994

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-theaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 42 a die österreichische Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),“

2. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Diplomanerkennung

§ 4 a. (1) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder  
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für

die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

4. § 20 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. a) bei Verwendungen gemäß § 42 a:  
Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen:  
aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,  
bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,“

5. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates

beinhalten.“

6. § 53 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),“

7. Dem § 246 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a, § 4 a, § 20 Abs. 1 Z 5, § 42 a, § 53 Abs. 2 Z 3, der Einleitungssatz der Anlage 1 und die Anlage 1 Z 20 lit. b und Z 21.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

8. In der Anlage 1 wird im Einleitungssatz der Ausdruck „(§ 4 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 und 1 a)“ ersetzt.

9. Anlage 1 Z 20 lit. b lautet:

„b) Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder gleichwertige Lehrbefugnis (gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation) aus ei-

nem vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Land und“

10. Anlage 1 Z 21.6 lautet:

„21.6. Die in Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis oder Qualifikation gemäß Z 20 lit. b für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.“

## Artikel II

### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 b Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Zu dieser Eignungsausbildung kann der zuständige Bundesminister Bewerber zulassen, die

1. a) bei Tätigkeiten, die den im § 6b genannten Verwendungen entsprechen, die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Tätigkeiten die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes

besitzen und

2. ein Dienstverhältnis zum Bund im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben.

(2 a) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Tätigkeiten, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Tätigkeit erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 6 b die österreichische Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),“

3. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung

in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

4. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

#### „Verwendungsbeschränkungen

§ 6 b. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates

beinhalten.“

5. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 6 b Inländern vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei anderen Vertragsbediensteten
  - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist noch die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist,
  - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist.“

6. § 40 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die im § 4 a, im § 202 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2 und I 3.“

7. § 51 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, mit Zustimmung des Bundeskanzlers abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden.“

8. Dem § 76 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 b Abs. 2 und 2 a, § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a, § 6 b samt Überschrift, § 34 Abs. 4, § 40 Abs. 2 und § 51 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

### Artikel III

#### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

(5 a) Im Fall des Abs. 5 Z 3 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest einen Bediensteten in gemäß § 42 a BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder § 6 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Inländern vorbehaltener Verwendung umfaßt.“

2. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland nicht anzuwenden, wenn diese Bediensteten weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(2) Wahlberechtigte Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post nach § 20 Abs. 7 oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.“

3. Der bisherige § 45 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 15 Abs. 5 und 5 a und § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

**Artikel IV****Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989**

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern (Inländern) offen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Inländern sind die Staatsangehörigen eines Landes gleichzuhalten, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates

beinhalten.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Handelt es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.“

3. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67),
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist, und
3. — sofern es sich um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz handelt — der Hinweis auf diesen Umstand.“

4. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. § 1, § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 mit 1. Jänner 1994.“

**Artikel V****Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,“

2. § 11 lit. a lautet:

„a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979,“

3. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen.“

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2 Abs. 2 lit. a, § 11 lit. a und § 35 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

**Artikel VI****Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Ferner sind dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Bedienstete unterstellt, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, aber die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie Staatsangehörige eines Landes sind, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.“

2. Im § 1 Abs. 3 erster Satz wird die Zitierung „Abs. 1 und 2“ durch die Zitierung „Abs. 1, 1 a und 2“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und nicht nach Abs. 1 a dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt sind oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegehalt unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333.“

5. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 1 a, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Artikel VII

### Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 10 a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),“

2. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Erfordernis der allgemeinen Eignung für den Dienst gemäß Abs. 1 Z 4 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in

geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

#### „Verwendungsbeschränkungen

§ 10 a. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Bediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
  2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates
- beinhalten.“

4. § 66 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

5. Nach § 66 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Das gleiche gilt

1. bei Bediensteten in einer gemäß § 10 a Inländern vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei anderen Bediensteten
  - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist noch die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist,
  - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist.“

6. Im § 67 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung „§ 66 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 66 Abs. 4 oder 4 a“ ersetzt.

7. § 72 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,“

8. Dem § 95 d wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a, § 10 a samt Überschrift, § 66 Abs. 4 und 4 a, § 67 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Artikel VIII

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes  
1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a die österreichische Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),“

2. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. § 16 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a:  
Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen:  
aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,  
bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,“

4. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Landeslehrern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und

2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.“

5. § 37 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),“

6. Dem § 123 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a, § 16 Abs. 1 Z 5, § 28 a, § 37 Abs. 2 Z 3 und Anlage Art. I Abs. 6 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

7. In der Anlage werden dem Artikel I folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

„(6) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 10.

(7) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 9 festgestellt worden ist und  
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 9 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder  
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 9 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und  
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

### Artikel IX

#### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a die österreichische Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),“

2. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. § 16 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a: Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen:  
aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,  
bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,“

4. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a. Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraus-

setzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Lehrern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
  2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates
- beinhalten.“

5. § 37 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),“

6. Dem § 127 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a, § 16 Abs. 1 Z 5, § 28 a, § 37 Abs. 2 Z 3 und Anlage Art. I Abs. 5 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

7. In der Anlage werden dem Artikel I folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

„(5) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 6 bis 9.

(6) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 8 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 8 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder  
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 8 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(7) Diplome nach Abs. 6 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(8) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 5 um eine Inländern nicht vorbehaltenen Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 6 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
  2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse
- nach Art. 4 der im Abs. 7 genannten Richtlinie festzulegen.
- (9) Auf das Verfahren gemäß Abs. 8 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

## VORBLATT

### Problem:

1. Das Dienst- und Personalvertretungsrecht entspricht in Teilbereichen nicht den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

2. Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist gemäß EWR-Abkommen umzusetzen.

### Ziel:

1. Gemeinsam mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens sollen das Dienst- und Personalvertretungsrecht im Sinne einer Rechtsbereinigung durch formelle Derogation dem EWR-Recht angepaßt werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

2. Umsetzung der genannten Richtlinie im Bundesdienstrecht und dem vom Bund zu regelnden Landeslehrerdienstrecht.

### Inhalt:

1. Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes 1989, des Pensionsgesetzes 1965 und verwandter Gesetze gemäß der genannten Zielsetzung.

2. Schaffung einer Grundlage für die Anerkennung von Diplomen im Sinne der Richtlinie im Hinblick auf die Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse.

### Alternative:

1. Fehlende Rechtsklarheit und damit verbundene Rechtsunsicherheit wegen teilweiser materieller Derogation dienst- und personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen durch EWR-Recht.

2. Verletzung der im EWR-Abkommen übernommenen Verpflichtung.

### Kosten:

Für das einzelne Verfahren zur Anerkennung eines Hochschuldiplomes zirka 6 000 S; die Gesamtkosten werden sich nach der Häufigkeit der Verfahren richten und können derzeit nicht abgeschätzt werden. Im Gegenzug entfallen Kosten allfälliger Nostrifikationsverfahren.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit dem im Entwurf vorliegenden „EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz“ soll

1. die Anpassung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes des Bundes an die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 28 in Verbindung mit Anhang V des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Folge „EWR-Abkommen“) und
2. die Umsetzung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16; Art. 30 in Verbindung mit Anhang VII EWR-Abkommen [EWR/Anh. VII: 389 L 0048]; der Text der Richtlinie ist den Erläuterungen als Beilage angeschlossen)

für den Bereich des Bundesdienstes und des vom Bund zu regelnden Landeslehrerdienstes vorgenommen werden.

Art. 28 EWR-Abkommen, der Art. 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (in der Folge „EWGV“) nachgebildet ist, lautet:

#### „Artikel 28

(1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

(2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;

- c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst,

(5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.“

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S 2; rezipiert durch Art. 28 Abs. 5 iVm Anhang V EWR-Abkommen) enthält das in diesem Zusammenhang einschlägige Sekundärrecht.

Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt drei Aspekte:

- a) das (hier nicht weiter interessierende) Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberecht,
- b) das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und
- c) das Recht auf Gleichbehandlung.

Der Zugang zur Beschäftigung („das Recht, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben“) wird in den Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 1612/68 näher geregelt. Nach Art. 1 dieser Verordnung ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ungeachtet seines Wohnortes berechtigt, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben.

Zulässig ist eine Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahin gehend, daß die Aufnahme der Beschäftigung von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68).

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit finden keine Anwendung auf die „**Beschäftigung im öffentlichen Dienst**“ (Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen) bzw. auf die „**Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung**“ (Art. 48 Abs. 4 EWGV).

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit der unterschiedlichen Wortwahl in Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen im Vergleich zu Art. 48 Abs. 4 EWGV unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen verknüpft worden sind.

Die Reichweite dieser Ausnahme ist das zentrale Anpassungsproblem.

Nach der gemäß Art. 6 EWR-Abkommen eine Rechtsquelle des EWR bildenden Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur inhaltsgleichen Bestimmung des Art. 48 Abs. 4 EWGV ist der Begriff der „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ ein **autonom** (also nicht nach dem jeweiligen nationalen Recht) und auf Grund seines Ausnahmeharakters **eng** auszulegender Begriff (RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3903] Rz. 19; RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2146] Rz. 26). Insbesondere wird in der Judikatur eine — vom Wortlaut der Bestimmung vertretbare — **organisatorisch-institutionelle Sicht** des Begriffes **abgelehnt** (RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3900] Rz. 11). Ein Dienstverhältnis, das dem Bund (oder einer anderen Gebietskörperschaft) zugeordnet ist, fällt daher nicht allein deswegen unter die Ausnahme. Es gibt daher auch im öffentlichen Dienst Verwendungen, in denen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sicherzustellen und eine Beschränkung des Zuganges auf Inländer unzulässig ist.

Dem Argument, daß bestimmte von öffentlich Bediensteten erbrachte Tätigkeiten generell nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages fielen, weil sie **nicht wirtschaftlicher Natur** seien, hat sich die Judikatur — am Beispiel des Schulwesens — nicht angeschlossen; vielmehr wurde die **Arbeitnehmereigenschaft** im Sinne des Art. 48 EWGV bei einem deutschen Studienreferendar bejaht: für die Anwendung des Art. 48 sei nämlich nur erforderlich, daß die Tätigkeit den Charakter einer entgeltlichen Arbeitsleistung hat, unabhängig davon, in welchem Bereich sie erbracht wird (RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2145] Rz. 20 mit Hinweis auf das Urteil in der RS 36/74, Walrave, EuGHE 1974, 1405). Die wirtschaftliche Natur solcher Tätigkeiten könne auch nicht deshalb verneint werden, weil sie in einem öffentlich-rechtlichen Status ausgeübt werde. Sogar ist auch die **Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses**

**kein Abgrenzungskriterium** (RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2145] Rz. 20 mit Hinweis auf das Urteil in der RS 152/73, EuGHE 1974, 153; RS 307/1984, EuGHE 1986, 1725 [1738] Rz. 11; RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 [2638] Rz. 8). Der Zugang zu einzelnen Stellen kann daher nicht deshalb auf Inländer eingeschränkt werden, weil Personen, die diese Stellen bekleiden sollen, zu Beamten ernannt werden.

Der EuGH vertritt bei der Auslegung des Art. 48 Abs. 4 EWGV eine **funktionale Betrachtungsweise**. Er versteht unter „der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinn von Art. 48 Abs. 4 . . . diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der **Ausübung hoheitlicher Befugnisse** und an der **Wahrnehmung solcher Aufgaben** mit sich bringen, die auf die Wahrung der **allgemeinen Belange des Staates** oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen. Ausgenommen sind nur Stellen, die in Anbetracht der mit ihnen verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Merkmale der spezifischen Tätigkeiten der Verwaltung auf den genannten Gebieten aufweisen können“ (RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3900] Rz. 10; RS 66/85, EuGHE 1986, 2121 [2147] Rz. 27).

Der EuGH formulierte mehrfach, daß für die Subsumtion unter den Begriff „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ die Kriterien „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ und „Wahrung der (typischen) allgemeinen Belange des Staates“ kumulativ vorliegen müssen.

Lediglich in einer Entscheidung findet sich eine Passage, die eine Deutung dahin gehend zuzulassen scheint, daß die beiden Elemente bloß alternativ vorliegen müssen (RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 [2639] Rz. 9). Aus dem Kontext dieser vereinzelt gebliebenen Formulierung ergibt sich jedoch, daß diese Entscheidung nicht als ein Abgehen des EuGH von seiner sonst ständigen Judikatur (im Sinne des kumulativen Vorliegens der beiden Elemente) anzusehen ist (vgl. auch die jüngere Entscheidung des EuGH in der RS 33/1988, EuGHE 1989, 1591 [1609] Rz. 7; siehe Randelzhofer in Grabitz, Kommentar zum EWG-Vertrag, Art. 48, Rz. 64).

Auf die Judikatur zu einzelnen Verwendungen wird in den Erläuterungen zu § 42 a BDG 1979 näher eingegangen.

Die funktionale Sicht bei der Festlegung jener Bereiche des öffentlichen Dienstes, die zulässigerweise Inländern vorbehalten bleiben dürfen, ist mit den geltenden Dienstrechtvorschriften nicht vereinbar. Diese legen ohne Differenzierung nach

Verwendung die österreichische Staatsbürgerschaft als Zugangserfordernis zwingend (vgl. das allgemeine Ernennungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft im § 4 Abs. 1 Z 1 BDG 1979) oder jedenfalls vorrangig (vgl. die allgemeine Aufnahmevoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft im § 3 Abs. 1 Z 1 VBG 1948 in Verbindung mit den Bestimmungen über die Nachsicht im § 3 Abs. 2 Z 1 VBG 1948) fest. Diese Vorschriften widersprechen daher dem EWR- bzw. EG-Primärrecht (Art. 28 EWR-Abkommen, Art. 48 EWGV) sowie der bereits erwähnten, als EWR-Verordnung rezipierten Verordnung Nr. 1612/68 und verlieren (mangels besonderer Übergangsvorschriften) mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Staatsangehörige anderer EWR-Länder ihre rechtliche Wirksamkeit (materielle Derogation). Im Interesse der Klarheit der Rechtslage ist entsprechend der Richtlinie des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst (Legistische Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum, GZ 671 804/28-V/8/91) eine Bereinigung der dem EWR-Recht widersprechenden Regelungen vorgesehen (Rechtsbereinigung durch formelle Derogation).

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen daher jene abstrakten Kriterien zur Abgrenzung des Bereiches „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ (Zulässigkeit des Inländervorbehaltes) und des übrigen öffentlichen Dienstes, in dem die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten ist, aus der Judikatur des EuGH in die dienstrechtlichen Bestimmungen über den Zugang zur Beschäftigung, und zwar im Bereich des Beamten- und des Vertragsbedienstetenrechtes, eingebaut werden.

Nicht berührt vom EWR- bzw. EG-Recht ist das Rechtsinstitut des Beamtendienstverhältnisses an sich. Wo dieses vorgesehen ist, muß es jedoch auch Staatsangehörigen anderer EWR- bzw. EG-Länder zugänglich gemacht werden, sofern nicht eine „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ in dem von der Judikatur vorgegebenen engen Sinn vorliegt.

Staatsangehörigen anderer EWR- bzw. EG-Länder die Beschäftigung ausschließlich im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu eröffnen, wenn Inländer in derselben Verwendung in Beamtendienstverhältnisse übernommen werden, widerspräche dem Gleichbehandlungsgebot (siehe dazu der EuGH in der RS 307/1984, EuGHE 1986, 1725 [1739] Rz. 16).

Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes bildet die Umsetzung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16;

Art. 30 in Verbindung mit Anhang VII EWR-Abkommen [EWR/Anh. VII: 389 L 0048]) für den Bereich des Bundesdienstes und des vom Bund zu regelnden Landeslehrerdienstes. Diesbezüglich wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen (zu Art. I Z 3) hingewiesen.

Neben den oben angesprochenen Änderungen der Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse enthält der Entwurf auch Anpassungen anderer dienstrechtlicher Regelungen sowie Adaptierungen des Personalvertretungsrechtes. Diese Änderungen werden im Besonderen Teil erläutert.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. I bis VII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VIII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. IX aus Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1 BDG 1979):

Sofern es sich nicht um Inländern vorbehaltene Verwendungen handelt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 42 a BDG 1979), ist nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 Ernennungserfordernis die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

Die Formulierung, die auf einen Staatsvertrag im Rahmen der europäischen Integration abstellt, ist so gewählt, daß sie sowohl auf das EWR-Abkommen als auch auf einen allfälligen EG-Beitrittsvertrag Bedacht nimmt.

Das Gesetz verwendet den Ausdruck „europäische Integration“ im Sinne des Begriffsverständnisses des Bundesverfassungsgesetzgebers: In Art. 10 Abs. 4 und 5 sowie in Art. 16 Abs. 6 B-VG (in der Fassung BGBl. Nr. 276/1992) wird der Ausdruck „europäische Integration“ mehrfach verwendet (Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration, Gericht im Rahmen der europäischen Integration). Diese Terminologie bezieht sich auf eine Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften (nunmehr in der Europäischen Union) und auf die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur B-VG-Novelle BGBl. Nr. 276/1992 (RV 372 BlgNR XVII. GP): „Die Formulierungen sind ... so gewählt, daß sie auf beide Fälle einer Teilnahme Österreichs am Prozeß der europä-

ischen Integration gleichermaßen anwendbar sind.“ Andere Formen der Kooperation im europäischen Bereich sind damit nicht angesprochen.

**Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 1 a BDG 1979):**

Gemäß dem einzufügenden § 4 Abs. 1 a BDG 1979 umfaßt das Erfordernis der fachlichen Eignung (§ 4 Abs. 1 Z 3) auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Die ausdrückliche Festlegung dieser Bedingung steht im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Öffnung des Dienstverhältnisses für Angehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder. Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68 ist eine Beschränkung des Zuganges zur Beschäftigung dahin gehend zulässig, daß die Aufnahme der Beschäftigung von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird, die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich sind. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung des öffentlichen Dienstes und die Bedürfnisse des Dienstbetriebes zweifellos dem Grunde nach erforderlich. Das Niveau der Sprachkenntnisse, das im einzelnen als erforderlich anzusehen ist, wird jedoch je nach Verwendung unterschiedlich sein. § 4 Abs. 1 a zweiter Satz BDG 1979 sieht daher vor, daß bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen ist. Im Lehrbereich wird im Hinblick auf die Bedeutung des Deutschen als Arbeitssprache im Unterricht primär die im ersten Satz des § 4 Abs. 1 a BDG 1979 angesprochene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift maßgeblich sein.

Keine verallgemeinerungsfähige Aussage zum Problem der Erforderlichkeit von Sprachkenntnissen dürfte die auf Besonderheiten der irischen Situation bezogene Entscheidung des EuGH in der RS C-379/1987 bieten: Danach ist die Vollzeitdauerplanstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle, deren Besonderheit es im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates rechtfertigt, Sprachkenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird (EuGHE 1989, 3967 [3995]).

**Zu Art. I Z 3 (§ 4 a BDG 1979):**

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 — in der Folge „Richtlinie“) ist gemäß Art. 30 in Verbindung mit Anhang VII des EWR-Abkommens umzusetzen. Die Richtlinie gilt (abgesehen

vom Bereich jener Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome sind) für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Art. 2 der Richtlinie). Die Umsetzung der Richtlinie erfordert legislative Maßnahmen auch im Bereich des Dienstrechtes des Bundes, weil sich die besonderen Ernennungserfordernisse, sofern sie (auch) auf Diplome im Sinne der Richtlinie abstellen, als die berufliche Tätigkeit reglementierende Bestimmungen darstellen. Als reglementierte berufliche Tätigkeit gilt nämlich gemäß Art. 1 Buchstabe d der Richtlinie eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diplomes gebunden ist.

Grundregel der Richtlinie ist es, daß der Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf vom Besitz eines Diplomes abhängig macht, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu diesem Beruf erforderlich ist und dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben worden ist (Art. 3 der Richtlinie). Damit ist die zentrale Bedeutung des Diplombegriffes angesprochen. Als Diplome im Sinne der Richtlinie gelten gemäß deren Art. 1 Buchstabe a:

„alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

— die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,

— aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und

— aus denen hervorgeht, daß der Zeugnishaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn

dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

Aus dieser Begriffsbildung ergibt sich zunächst, daß die Richtlinie nur solche Berufe erfaßt, für die eine mindestens dreijährige hochschulmäßige Ausbildung erforderlich ist. Eine einheitliche Definition des Hochschulbereiches besteht nicht.

Weiters ergibt sich, daß ein Diplom eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen kann und im Sinne des Abstellens auf die unmittelbare Berufszugangsberechtigung („Endprodukt“) nur dann vorliegt, wenn auch die gegebenenfalls über das Studium hinaus erforderliche Ausbildung abgeschlossen ist. Der Diplombegriff der Richtlinie unterscheidet sich von einem Diplombegriff, der bloß an den Nachweis eines bestimmten Studienabschlusses anknüpft. Ist im Herkunftsland anders als im Aufnahmeland neben der hochschulmäßigen Ausbildung keine weitere (etwa berufspraktische) Ausbildung für den unmittelbaren Berufszugang erforderlich, liegt — im Falle der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen — ein Diplom im Sinne der Richtlinie vor. Auf diesen Umstand, der aus der Sicht des Aufnahmestaates eventuell als Manko empfunden wird, könnte im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 der Richtlinie (siehe unten) Bedacht genommen werden.

Eine weitere Folgerung aus dem Diplombegriff (Berufszugangsberechtigung) besteht darin, daß die Richtlinie nur anwendbar ist, wenn das Berufsbild in Herkunfts- und Aufnahmestaat zumindest weitgehend übereinstimmt.

Es gibt kein verbindliches Verzeichnis der auf der Basis der Richtlinie anzuerkennenden Diplome oder der in den einzelnen Mitgliedstaaten reglementierten Berufe. Die Richtlinie bildet vielmehr die Basis für eine Prüfung im Einzelfall auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualität der Ausbildung in den Mitgliedstaaten und auf eine globale Vergleichbarkeit der Ausbildungsniveaus (Erl. zu Art. 30 EWR-Abkommen, 460 BgNR XVIII. GP).

Nicht in allen Fällen ist gewährleistet, daß der Inhaber eines Diplomes, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsland ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung in der Lage ist. Dem trägt die Richtlinie dadurch Rechnung, daß bei Defiziten im Bereich der Ausbildungsdauer oder der Ausbildungsinhalte die Anerkennung des Diplomes von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (Ausgleichsmaßnahmen) abhängig gemacht werden darf. Bei den in Art. 4 der Richtlinie vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um

- a) den Nachweis von Berufserfahrung (bei einem Ausbildungsdauerdefizit von mindestens einem Jahr; Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie) oder
- b) die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung (bei näher umschriebenen inhaltlichen Diskrepanzen; Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie).

Der Aufnahmestaat kann von den Maßnahmen nach lit. a oder b nur alternativ Gebrauch machen (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie).

Bei Maßnahmen nach lit. b steht dem Aufnahmewerber die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu; lediglich in Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechtes erfordert und bei denen die Beratung oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, kann der Aufnahmestaat vorschreiben, ob ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren bzw. abzulegen ist.

Wesentliche inhaltliche Ausbildungsunterschiede im Sinne der Richtlinie werden dann anzunehmen sein, wenn die Ausbildung im Herkunftsland Bedenken an der zufriedenstellenden Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat weckt, weil bestimmte Fächer nicht von ihr erfaßt sind.

Unter Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufes in einem Mitgliedstaat zu verstehen (Art. 1 Buchstabe e der Richtlinie).

Ist die Ausbildungsdauer im Herkunftsland um mindestens ein Jahr kürzer als im Aufnahmestaat, so kann dieser zusätzlich zum Diplom Berufserfahrung verlangen: Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder eine unter Aufsicht absolvierte und mit Prüfung abgeschlossene Berufspraxis bezieht; sie darf die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht. In keinem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung vier Jahre überschreiten (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Unter einem Anpassungslehrgang versteht die Richtlinie die Ausübung eines reglementierten Berufes, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates festgelegt (Art. 1 Buchstabe f der Richtlinie).

Eine Eignungsprüfung im Sinne der Richtlinie ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleiches zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem bzw. den Prüfungszeugnissen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnisse der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes festgelegt. Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staates festgelegt.

Die Umsetzung der Richtlinie für den Bereich des Bundesdienstrechtes soll durch den neuen § 4 a BDG 1979 erfolgen.

§ 4 a Abs. 3 BDG 1979 verweist hinsichtlich der Diplomdefinition auf die Richtlinie. Diese Begriffsbestimmung ist abschließend.

Bei der im § 4 a Abs. 4 BDG 1979 vorgesehenen Entscheidung („Anerkennung“) ist zunächst zu ermitteln, ob der durch Diplom nachgewiesene berufsqualifizierende Abschluß im wesentlichen dem Verwendungsbild der vorgesehenen Verwendung entspricht. Dabei kommt es wesentlich auf das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten an, die das Diplom — unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und gegebenenfalls einer komplementären praktischen Ausbildung — bei seinem Besitzer vermuten läßt. Eine Entsprechung im wesentlichen wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die ermittelten Ausbildungsdefizite (inhaltlicher und zeitlicher Art) mit den allein zugelassenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 4 der Richtlinie) sachgerecht ausgeglichen werden können.

Beim zweiten Schritt, der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen, ist auf die oben wiedergegebenen Bestimmungen der Richtlinie über die

Berufspraxis, den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung Bedacht zu nehmen.

Bei der Vorbereitung der Bescheiderlassung (§ 4 a Abs. 5 BDG 1979) wird die zuständige Behörde in vielen Fällen auf die Erfahrungen der für postsekundäre Ausbildungsgänge primär zuständigen Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung sowie für Unterricht und Kunst hinsichtlich der Ausrichtung und des Inhaltes ausländischer Ausbildungsgänge zurückzugreifen haben. Eine Mitwirkung des Bundeskanzlers ist nicht vorgesehen.

Die Richtlinie und die vorgesehene Regelung zur Umsetzung betreffen nur die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang. Nicht berührt werden etwa Bestimmungen über die Aufnahme, wie sie insbesondere das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, oder § 4 Abs. 3 BDG 1979 vorsehen. In diesem Zusammenhang ist auf Protokollerklärung Nr. 12 hinzuweisen:

„Der Rat und die Kommission erklären, daß die vorliegende Richtlinie hinsichtlich der abhängig Beschäftigten es dem Arbeitgeber unbenommen läßt, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Bewerbers besondere Einstellungsbedingungen vorzuschreiben, wie zB die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ...“

Unabhängig von der Anerkennung eines Diplomes aus einem anderen EWR-Mitgliedsland ist auch die Frage der erforderlichen Sprachkompetenz, auf die im neuen § 4 Abs. 1a BDG 1979 Bedacht genommen wird. Auch diesbezüglich liegt eine Protokollerklärung vor:

„Rat und Kommission stimmen darin überein, daß der Bewerber die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für die Ausübung seines Berufes erforderlich sind.“

Zum Spracherfordernis siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1a BDG 1979 und den Hinweis auf die Rechtssache C-379/1987, Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Educational Committee, EuGHE 1989, 3967.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestimmt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie, daß das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Ausübung eines reglementierten Berufes so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden muß. Gegen diese Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

§ 4 a Abs. 4 und 5 BDG 1979 sieht daher eine beschleunigte Erledigung des Antrages vor,

wobei eine gegenüber dem AVG auf vier Monate verkürzte Entscheidungsfrist festzulegen ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Diplomes ist von der Entscheidung über die Begründung des Dienstverhältnisses, bezüglich der auch künftig keine Parteistellung des in- oder ausländischen Aufnahmewerbers — mag er die Ernennungserfordernisse unmittelbar oder nach entsprechender Anerkennung des Diplomes und der Erbringung der allenfalls auferlegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen — bestehen soll, streng zu unterscheiden. Dementsprechend ist auch die Parteistellung des Anerkennungswerbers auf die Entscheidung über die Anerkennung beschränkt und betrifft nicht das Verfahren zur Verleihung einer Planstelle.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist auch abzugrenzen von der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Arbeitsplatz um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz (§ 42 a BDG 1979) handelt. Diese Frage ist anlässlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung vorweg vom Dienstgeber zu entscheiden und in der Ausschreibung anzugeben, ohne daß einem Anerkennungs- oder Aufnahmewerber Parteistellung zukommt.

Spruchinhalt eines Bescheides im Sinne des § 4 a BDG 1979 ist nicht die generelle Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses im Sinne einer Nostrifizierung nach § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Gegenstand der Entscheidung ist vielmehr, ob bzw. mit welchen Zusatzerfordernissen mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie — daß dieser Begriff nicht mit einem ausländischen Studienabschluß oder akademischen Grad deckungsgleich ist, wurde bereits erwähnt — die besonderen Ernennungserfordernisse für eine bestimmte Verwendung erfüllt werden.

Wird im Zuge der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle — nur in diesem Zusammenhang soll ein Anerkennungsverfahren ausgelöst werden können — ein Anerkennungsantrag gestellt, ist dieser unabhängig von der Zuständigkeit für die Durchführung des Ausschreibungs- oder Aufnahmeverfahrens und ohne diese zu unterbrechen, der zuständigen Zentralstelle vorzulegen. Solange eine Anerkennung nicht ausgesprochen ist oder die in der Anerkennung festgelegten zusätzlichen Erfordernisse nicht erbracht sind, wird dem jeweiligen besonderen Ernennungserfordernis nicht entsprochen. Eine weitere Teilnahme dieses Aufnahme- und Anerkennungswerbers am laufenden Ausschreibungs- oder Aufnahmeverfahren wird daher — abgesehen von Sonderfällen, in denen eine rasche Anerkennung ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse erfolgen kann — nicht möglich sein. Mit einer positiven Entscheidung über die Anerkennung und dem Nachweis der in der Anerkennung zusätzlich

verlangten Erfordernisse kann jedoch in einem späteren Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für eine gleichartige Verwendung im jeweiligen Zentralstellenbereich die Erfüllung des entsprechenden Ernennungserfordernisses nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten über den Beginn der Entscheidungsfrist erscheint es zweckmäßig, den Anerkennungsworker vom Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu verständigen.

Mit der Anerkennung eines Diplomes gemäß § 4 a BDG 1979 wird nicht auch die besoldungsmäßige Einordnung des zugrundeliegenden Ausbildungsniveaus aus dem Herkunftsland oder dem Land der vorangegangenen Berufsausübung übernommen. Die Entscheidung über die Zuordnung insbesondere zu bestimmten Verwendungsrufen obliegt dem nationalen Dienstrechtsgesetzgeber. Art. 3 der Richtlinie verbietet es (unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen) lediglich, dem Diplominhaber den Zugang zum betreffenden Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern wegen mangelnder Qualifikation zu verweigern, wobei jedoch die aufnehmende Behörde zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der Richtlinie festlegen darf.

Die Kompetenz zur Erlassung allfälliger Durchführungsverordnungen zu § 4 a BDG 1979 ergibt sich aus der allgemeinen Ermächtigung des Art. 18 Abs. 2 B-VG. Die Erlassung einer Durchführungsverordnung berührt — ebenso wie die Erlassung einschlägiger interner Richtlinien — den im § 4 a Abs. 4 BDG 1979 vorgesehenen Anspruch des Anerkennungswerbers auf Entscheidung nicht.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979):**

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Beamtenverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder möglich wird, ist der generelle Endigungsgrund „Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft“ nicht mehr sachgerecht. § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979 soll daher künftig differenzieren: Bei Inländern vorbehaltenen Verwendungen (Z 1) führt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bei sonstigen Verwendungen (Z 2) endet das Dienstverhältnis bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist; der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Beendigungstatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

#### **Zu Art. I Z 5 (§ 42 a BDG 1979):**

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, ist bei der Abgrenzung jener Bereiche

des öffentlichen Dienstes, die zulässigerweise Inländern vorbehalten bleiben, eine funktionale Betrachtungsweise geboten. Im neuen § 42 a BDG 1979 sollen die diesbezüglichen Kriterien aus der Judikatur des EuGH übernommen werden.

§ 42 a BDG 1979 erfüllt eine zweifache Funktion. Zum einen wird eine Verwendungsbeschränkung normiert: Beamten, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen die im § 42 a BDG 1979 umschriebenen Verwendungen nicht zugewiesen werden. Zum anderen werden mit der Umschreibung im § 42 a BDG 1979 jene Verwendungen definiert, für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a BDG 1979 die österreichische Staatsbürgerschaft zwingend Ernennungserfordernis ist.

Wenn im § 42 a BDG 1979 eine generell-abstrakte Umschreibung der Inländern vorbehaltenen Verwendungen vorgesehen ist, so liegt dies – neben der erheblichen Problematik einer Auflistung – vor allem darin begründet, daß eine auf den konkreten Arbeitsplatz abstellende Prüfung den Bedürfnissen der Praxis wie auch der Judikatur des EuGH besser entsprechen dürfte, die regelmäßig auf Stellen (Verwendungen) und die mit ihnen verbundenen Tätigkeiten, nicht etwa auf Berufe insgesamt, abstellt (Hochbaum, Die Aktion der EG-Kommission zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33 [37,39]).

Es wird im Einzelfall anlässlich der Besetzung einer Planstelle an Hand der vorgesehenen Verwendung zu entscheiden sein, ob eine Inländern vorbehaltene Verwendung vorliegt, und dies gegebenenfalls bei der Ausschreibung berücksichtigt werden müssen.

Nachstehend sind jene Tätigkeiten angeführt, zu denen Aussagen in der Judikatur des EuGH vorliegen:

#### „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“

(= Zulässigkeit des Inländervorbehaltes)

##### SNCB (Belgische Staatsbahnen) <sup>1)</sup>

– Rangierarbeiter	nein
– Ladearbeiter	nein
– Lokomotivführer	nein
– Gleisbauarbeiter	nein
– Stellwerkerarbeiter	nein

##### SNCV (Belgische Lokalbahnen) <sup>1)</sup>

– Büroreinigungsarbeiter	nein
– Malergehilfe	nein
– Polsterergehilfe	nein
– Arbeiter für Batterieinstandhaltung	nein
– Vorbereiter von Feldwicklungen	nein
– Vorbereiter von Ankern	nein
– Nachtwächter	nein

<sup>1)</sup> RS 149/1979, Kommission/Belgien, EuGHE 1980, 3881 (Zwischenurteil) und EuGHE 1982, 1845 (Endurteil)

– Reinigungsarbeiter	nein
– Kantinenarbeiter	nein
– Werkstatthilfsarbeiter	nein

##### Stadt Brüssel <sup>1)</sup>

– Tischler	nein
– Gärtnergehilfe	nein
– Krankenschwester	nein
– Säuglings- und Kinderschwester	nein
– Nachtwächter	ja
– Leiter der Technischen Kontrolle	ja
– Hauptkontrolleur	ja
– Arbeitskontrolleur	ja
– Inventarkontrolleur	ja
– Aufseher	nein
– Architekt	ja

##### Gemeinde Audergham <sup>1)</sup>

– Architekt	ja
– Säuglings- und Kinderschwester	nein
– Krankenschwester in Kinderkrippen	nein
– Gärtnergehilfe	nein
– Tischler	nein
– Elektriker	nein
– Installateur	nein

##### Frankreich

– Krankenpfleger und Krankenschwestern <sup>2)</sup>	nein
– Lehramt an höheren Schulen <sup>3)</sup>	nein

##### Deutschland

– Studienreferendar <sup>3)</sup>	nein
-----------------------------------	------

##### Italien

– Forschungstätigkeiten <sup>4)</sup>	nein
– staatliche Leitungs- und Beratungsfunktionen in wissenschaftlichen und technischen Fragen <sup>4)</sup>	ja
– Fremdsprachenlektoren <sup>5)</sup>	nein

##### Irland

– Kunstdozentin am College of Marketing and Design <sup>6)</sup>	nein
--	------

Die Interpretation wird teilweise dadurch erschwert, daß Tätigkeitsbilder, die im einzelnen für das Verständnis der Argumentation maßgeblich wären, nicht immer evident und teilweise auch aus den Begründungen nicht erschließbar sind (dies gilt zB für die genannten Kontroll- und Aufsichts-

<sup>1)</sup> RS 149/1979, Kommission/Belgien, EuGHE 1980, 3881 (Zwischenurteil) und EuGHE 1982, 1845 (Endurteil)

<sup>2)</sup> RS 307/1984, Kommission/Französische Republik, EuGHE 1986, 1725

<sup>3)</sup> RS 66/85, Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg, EuGHE 1986, 2121

<sup>4)</sup> RS 225/1985, Kommission/Italienische Republik, EuGHE 1987, 2625

<sup>5)</sup> RS 33/1988, Pilar Allué und Carmel Mary Coonan/Università degli studi di Venezia, EuGHE 1989, 1591

<sup>6)</sup> RS C-379/1987, Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Educational Committee, EuGHE 1989, 3967

<sup>7)</sup> RS C-4/1991, Annegret Bleis/Ministère de l'Éducation nationale

tätigkeiten). Im Zusammenhang mit jenen Nachtwächterstellen, die als Inländern vorbehaltbar angesehen werden, verwendet die Kommission eine präzisierende Formulierung: ... Nachtwächter, soweit sie sich auf Grund der Tätigkeit als Aufseher über bewachungsbedürftige Gebäude oder Gelände leicht Zugang zu Geheimnissen der betreffenden Einrichtung verschaffen könnten (RS 149/1979, EuGHE 1982, 1845 [1848]).

Ob im Bereich des Schulwesens nach Ansicht des EuGH neben der Unterrichtstätigkeit auch andere Agenden, insbesondere Leitungs- und Inspektions-tätigkeiten, Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zugänglich zu machen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Es ist denkbar, daß der EuGH bei diesem Themenkomplex den Überlegungen des Generalanwaltes in der RS 66/85 folgt, wonach Tätigkeiten, die etwa mit der grundlegenden pädagogischen Orientierung des Unterrichtes oder dessen allgemeiner Ausgestaltung zu tun haben, sowie die Aufstellung der Grundsätze für die Notengebung und die Erteilung von Zeugnissen gemäß Art. 48 Abs. 4 EWGV Inländern vorbehalten bleiben dürfen; der Generalanwalt stellt diesen Agenden (neben der generellen Erteilung des Unterrichtes) die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Erteilung von Einzelnoten oder die Verhängung von einzelnen Disziplinarmaßnahmen gegenüber, mögen diese (im übrigen nicht den Kern der Lehrtätigkeit ausmachenden) Tätigkeiten auch nach nationalem Recht als hoheitliches Handeln bzw. als Verwaltungsakte angesehen werden (EuGHE 1986, 2121 [2135 ff]). In der RS 147/1986 (Kommission/Griechenland, EuGHE 1988, 1656) hat der EuGH die Tätigkeit eines Privatschuldirektors nicht als ausnahmefähige hoheitliche Aufgabe anerkannt; ob damit eine entsprechende Beurteilung auch für das öffentliche Schulwesen vorgegeben ist, bleibt offen (Ruhs, Freizügigkeit für Lehrer in der EG und im EWR, Economy Fachmagazin 12/91, 313 [315]).

Die bloße Möglichkeit, daß ein prospektiver Bediensteter, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, im Zuge seiner zu erwartenden Laufbahn einmal eine Tätigkeit übernehmen wird, die zu Inländern vorbehaltenen Tätigkeiten gehören, rechtfertigt nicht, ihn von der Beschäftigung überhaupt auszuschließen. In diesem Zusammenhang sieht der EuGH die unterschiedlichen Laufbahnmöglichkeiten für Inländer und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als die geringere Einschränkung der Freizügigkeit und daher als akzeptablere Lösung an: Das Gemeinschaftsrecht verbietet es seinen Mitgliedstaaten nicht, seinen eigenen Staatsangehörigen innerhalb einer Laufbahn diejenigen Aufgaben vorzubehalten, die Teil der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates sind

(RS 225/1985, EuGHE 1987, 2625 [2639] Rz. 10, ähnlich RS 149/1979, EuGHE 1980, 3881 [3904] Rz. 21).

Die EG-Kommission hat im Jahre 1988 eine Aktion auf dem Gebiet der Anwendung von Art. 48 Abs. 4 EWGV beschlossen (ABl. C/72, S 2 vom 18. März 1988; zur Problematik der Aktion siehe Hochbaum, Die Aktion der EG-Kommission zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes, ZBR 2/1989, 33). Die Kommission hat darin ihre Rechtsansicht zur Reichweite des Ausnahmetatbestandes „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ zum Ausdruck gebracht, wobei sie eine bereichsbezogene und nicht — wie der EuGH — eine tätigkeitsbezogene Abgrenzung verwendet hat. Nach dieser Sicht der Kommission fallen unter die Ausnahme des Art. 48 Abs. 4 EWGV und können Inländern vorbehalten bleiben:

„... die Streitkräfte, die Polizei und sonstige Ordnungskräfte; die Rechtspflege; die Steuerverwaltung und die Diplomatie. Außerdem gilt die Ausnahme für Stellen, die in die Zuständigkeit der staatlichen Ministerien, der Regionalregierungen, der Gebietskörperschaften und sonstiger gleichgestellter Organe sowie der Zentralbanken fallen, sofern es sich um Personal handelt (Beamte und sonstige Bedienstete), das Tätigkeiten im Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie der Ausarbeitung von Rechtsakten, die Durchführung dieser Rechtsakte, die Überwachung ihrer Anwendung und die Beaufsichtigung der nachgeordneten Stellen, ausübt.“

Bereiche, die nach Ansicht der Kommission Inländern nicht vorbehalten bleiben dürfen und auf die sich die Aktion der Kommission daher vorrangig beziehen soll, sind folgende:

- „— Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen betraut sind (beispielsweise: öffentliches Verkehrswesen, Strom- und Gasversorgung, Luftverkehrsunternehmen und Reedereien, Post- und Fernmeldewesen, Rundfunk- und Fernsehanstalten);
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen;
- zivile Forschung in staatlichen Forschungsanstalten.“

#### Zu Art. I Z 6 (§ 53 Abs. 2 Z 3 BDG 1979):

Die Meldepflicht des Beamten nach § 53 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 soll auf jede Veränderung der Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit(en) ausgedehnt werden.

**Zu Art. I Z 7 (§ 246 Abs. 9 BDG 1979):**

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens (1. Jänner 1994) vorgesehen.

**Zu Art. I Z 8 (Anlage 1 Einleitungssatz BDG 1979):**

Mit dieser Zitierungsanpassung wird auf die Änderungen im § 4 BDG 1979 Bedacht genommen.

**Zu Art. I Z 9 und 10 (Anlage 1 Z 20 lit. b und 21.6 BDG 1979):**

Zur Vermeidung indirekter Diskriminierungen soll der Lehrbefugnis als Universitätsdozent eine gleichwertige Lehrbefugnis bzw. gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation aus einem anderen EWR-Land gleichgehalten werden.

**Zu Art. II Z 1 (§ 2 b Abs. 2 und 2 a VBG 1948):**

Da voraussichtlich auch Personen in einem bezahlten Ausbildungsverhältnis wie der Eignungsausbildung als von Art. 28 EWR-Abkommen bzw. Art. 48 EWGV erfaßt angesehen werden, sollen die Bedingungen für den Zugang zur Eignungsausbildung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgerschaft in derselben Weise wie für den Bereich der vertraglichen Dienstverhältnisse modifiziert werden.

**Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a VBG 1948):**

§ 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a VBG 1948 ist § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 a BDG 1979 nachgebildet.

Anzumerken ist, daß das Rechtsinstitut der Nachsicht von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 3 Abs. 2 Z 1 VBG 1948) bei Personen, die von den EWR- bzw. EG-Bestimmungen über die Freizügigkeit erfaßt sind, keinen Anwendungsbereich hat: Soweit es sich nämlich um Verwendungen handelt, die vom Inländervorbehalt nicht erfaßt sind, ist die Erfüllung der Anstellungserfordernisse ohnedies auch durch eine im § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG 1948 umschriebene Staatsangehörigkeit möglich — eine Nachsicht ist nicht erforderlich; bei Inländern vorbehaltenen Verwendungen hingegen (§ 6 b VBG 1948) ist eine Beschäftigung von Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ohnedies ausgeschlossen.

**Zu Art. II Z 4 (§ 6 b VBG 1948):**

§ 6 b VBG 1948 entspricht § 42 a BDG 1979.

**Zu Art. II Z 5 (§ 34 Abs. 4 VBG 1948):**

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder möglich wird, ist der Endigungsgrund „Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft“ in der bestehenden Form nicht mehr sachgerecht. § 34 Abs. 4 VBG 1948 soll daher künftig differenzieren: Bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 6 b Inländern vorbehaltenen Verwendung (Z 1) führt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Bei anderen Vertragsbediensteten (Z 2) endet das Dienstverhältnis bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann, wenn weder eine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist noch Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist; der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Beendigungstatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt und auch nicht eine entsprechende Nachsicht vor dem Verlust erteilt worden ist.

**Zu Art. II Z 6 (§ 40 Abs. 2 erster Satz VBG 1948):**

Diese Änderung soll die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Diplomanerkennung (§ 4 a BDG 1979) auf Vertragslehrer sicherstellen.

**Zu Art. II Z 7 (§ 51 Abs. 5 erster Satz VBG 1948):**

Neben einer sprachlichen Verbesserung soll mit der Neuformulierung klargestellt werden, daß das Instrument der Nachsicht von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Aufnahme von Ausländern als Vertragsassistenten keinen Anwendungsbereich hat, soweit es sich um Personen handelt, die von den EWR- bzw. EG-Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erfaßt sind.

**Zu Art. II Z 8 (§ 76 Abs. 5 VBG 1948):**

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens (1. Jänner 1994) vorgesehen.

**Zu Art. III Z 1 (§ 15 Abs. 5 und 5a PVG):**

Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 hat ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, ua. das Recht auf Wahlbarkeit zu den Organen der Arbeitnehmervertretung in den Betrieben. Er kann jedoch von der Teilnahme an

der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden (Art. 8 Abs. 1 leg. cit.). Unter Bedachtnahme auf diese Regelung sind die Bestimmungen über das passive Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung anzupassen.

Die — bei grundsätzlicher Öffnung des passiven Wahlrechts für Bedienstete mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-/EG-Landes (§ 15 Abs. 5 PVG) — vorgesehene Einschränkung auf Vertretungsorgane, deren Wirkungsbereich keine Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätze umfaßt (§ 15 Abs. 5 a PVG), ist zum Teil kritisiert worden. Dem ist jedoch das spezifisch öffentlich-rechtliche Amt der Personalvertreter und ihre Mitwirkung an der Personalverwaltung des Bundes entgegenzuhalten. Wenn etwa der Zugang zu Laufbahnstadien, die Ausübung hoheitlicher Befugnisse/Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, Inländern vorbehalten werden können (siehe die Erläuterungen zu § 42 a BDG 1979), muß die Tätigkeit als Personalvertreter mit ihren besonderen Mitwirkungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie anderen Befugnissen, soweit sie auch Inländern vorbehaltene Verwendungen betreffen, ebenfalls vorbehaltbar sein. Es können nicht Personalvertretungsfunktionen für einen Vertretungsbereich Personen zugänglich sein, die in bestimmten Verwendungen dieses Vertretungsbereiches nicht tätig sein dürften.

#### Zu Art. III Z 2 (§ 37 PVG):

Die Ausschlußbestimmungen für Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Dienststellen im Ausland sollen entsprechend den Freizügigkeitsregelungen eingeschränkt werden.

#### Zu Art. III Z 3 (§ 45 PVG):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens (1. Jänner 1994) vorgesehen.

#### Zu Art. IV Z 1 (§ 1 AusG 1989):

Die Neuformulierung des § 1 AusG 1989 nimmt auf die grundsätzliche Öffnung der Dienstverhältnisse für Personen, die von den EWR- bzw. EG-Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erfaßt sind, Bedacht.

#### Zu Art. IV Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 AusG 1989):

Diese Regelungen sollen sicherstellen, daß bei der Ausschreibung Inländern vorbehaltenen Arbeitsplätze durch einen in die Ausschreibung aufzunehmenden Hinweis auf den Inländervorbehalt möglichst frühzeitig Klarheit geschaffen wird.

#### Zu Art. IV Z 4 (§ 90 Abs. 2 AusG 1989):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens (1. Jänner 1994) vorgesehen.

#### Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 lit. a und § 11 lit. a PG 1965):

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EG-Länder möglich wird, ist eine Regelung, die mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft generell den Verlust der Anwartschaft und des Anspruches auf Ruhegenuß verknüpft, nicht mehr sachgerecht. § 2 Abs. 2 lit. a und § 11 lit. a PG 1965 sollen daher dahin gehend modifiziert werden, daß der Verlust der Anwartschaft bzw. des Anspruches auf Ruhegenuß bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann eintritt, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist. Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Verlusttatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt. Bereits vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erloschene Ansprüche oder Anwartschaften nach dem Pensionsgesetz 1965 leben jedoch nicht auf.

#### Zu Art. V Z 3 (§ 35 Abs. 5 erster Satz PG 1965):

Wegen der Änderung des § 11 lit. a PG 1965 ist eine Anpassung des § 35 Abs. 5 erster Satz PG 1965 erforderlich.

#### Zu Art. V Z 4 (§ 58 Abs. 8 PG 1965):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das Inkrafttreten des EWR-Abkommens (1. Jänner 1994) vorgesehen.

#### Zu Art. VI Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 1a und Abs. 4 BThPG):

Der Anwendungsbereich des Bundestheaterpensionsgesetzes wird entsprechend den Bestimmungen über die Freizügigkeit ausgedehnt. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erweitert sich

der Anwendungsbereich des BThPG auf alle Bundestheaterbediensteten des Dienststandes, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und auf die dieses Gesetz bisher nur deshalb nicht anzuwenden war, weil sie das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 BThPG nicht erfüllten. Diese Bediensteten werden somit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis im Sinne des § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, aufgenommen. Dies bedeutet einerseits, daß die Bundestheater zu diesem Zeitpunkt die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 8 BThPG vorzunehmen haben, und andererseits, daß für die betroffenen Bediensteten die Pflicht zur Leistung des Pensionsbeitrages gemäß § 10 BThPG beginnt. Der Eintritt dieser Rechtsfolgen könnte von einzelnen Bediensteten nicht gewünscht werden. Den Bundestheatern wird daher empfohlen, die betroffenen Bediensteten über die Änderung der Rechtslage zu informieren und auf die Möglichkeit eines Verzichtes auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung nach dem Bundestheaterpensionsgesetz gemäß § 17 BThPG in Verbindung mit §§ 2 und 32 des Pensionsgesetzes 1965 hinzuweisen.

#### Zu Art. VI Z 2 (§ 1 Abs. 3 BThPG):

Die Einfügung des Abs. 1 a im § 1 macht eine Zitierungsanpassung im § 1 Abs. 3 erforderlich. Die Ausschlußbestimmungen des § 1 Abs. 3 BThPG gelten auch für die im neuen § 1 Abs. 1 a erfaßten Personen.

#### Zu Art. VI Z 4 (§ 3 Abs. 1 BThPG):

Auch der Anspruch auf Ruhegenuß nach dem Bundestheaterpensionsgesetz soll bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann erlöschen, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EG-Landes gegeben ist. Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EG-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Verlusttatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt. Bereits vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erloschene Ansprüche oder Anwartschaften nach dem BThPG leben jedoch nicht auf.

#### Zu Art. VI Z 5 (§ 22 Abs. 6 BThPG):

Die Regelung des Inkrafttretens der Novelle soll in einer eigenen Bestimmung des Stammgesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist das

Inkrafttreten des EWR-Abkommens (1. Jänner 1994) vorgesehen.

#### Zu Art. VII (BF-DO 1986):

Diese Bestimmungen enthalten die zu den Änderungen des VBG 1948 analogen Anpassungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Gemäß § 58 Abs. 2 BF-DO sind auf Bedienstete der Verwendungsgruppe A hinsichtlich des Nachweises der Hochschulbildung die für Bundesbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dieser Verweis erfaßt dem Grunde nach auch die Bestimmung des § 4 a BDG 1979. Der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (die keine einem Bundesministerium nachgeordnete Dienststelle ist) wird daher auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Diplomanerkennung hinsichtlich der Bewerber in ihrem Bereich zukommen. Der eine bloß sinngemäße Anwendung anordnende § 58 Abs. 2 BF-DO verlangt jedoch im Hinblick auf die mangelnde Behördeneigenschaft der Generaldirektion eine Anwendung in dem Sinn, daß die Anerkennungsentscheidung nicht in Bescheidform, sondern in Form einer Dienstgebererklärung zu treffen ist. Auch dabei handelt es sich um eine mit Gründen versehene Entscheidung im Sinne des Art. 8 der Richtlinie.

#### Zu Art. VIII (LDG 1984):

Diese Bestimmungen enthalten die zu den Änderungen des BDG 1979 analogen Anpassungen des LDG 1984.

Zu § 4 Abs. 1 a LDG 1984 (Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse) ist festzuhalten, daß im Lehrerbereich wegen der Bedeutung des Deutschen als Arbeitssprache im Unterricht primär die im ersten Satz der genannten Bestimmung angesprochene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift maßgeblich sein wird.

#### Zu Art. IX (LLDG 1985):

Diese Bestimmungen enthalten die zu den Änderungen des BDG 1979 analogen Anpassungen des LLDG 1985.

Zu § 4 Abs. 1 a LLDG 1985 (Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse) ist festzuhalten, daß im Lehrerbereich wegen der Bedeutung des Deutschen als Arbeitssprache im Unterricht primär die im ersten Satz der genannten Bestimmung angesprochene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift maßgeblich sein wird.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1988

über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen

(89/48/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 lit. c des Vertrages stellt die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet für die Angehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

Die bisher vom Rat erlassenen Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten untereinander die in ihren Hoheitsgebieten ausgestellten Hochschuldiplome zu beruflichen Zwecken anerkennen, betreffen wenige Berufe. Niveau und Dauer der Ausbildung, die Voraussetzung für den Zugang zu diesen Berufen war, waren auf ähnliche Weise in allen Mitgliedstaaten reglementiert oder Gegenstand einer Mindestharmonisierung, die zur Einführung dieser sektoralen Regelungen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome notwendig war.

Um rasch den Erwartungen derjenigen europäischen Bürger zu entsprechen, die Hochschuldiplome besitzen, welche eine Berufsausbildung abschließen und in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Beruf ausüben wollen, ausgestellt wurden, ist auch eine andere Methode zur Anerkennung dieser Diplome einzuführen, die den Bürgern die Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten, die in einem Aufnahmestaat von einer weiterführenden Bildung im Anschluß an den Sekundarabschnitt abhängig sind, erleichtert, sofern sie solche Diplome besitzen, die sie auf diese Tätigkeiten vorbereiten, die einen wenigstens dreijährigen Studiengang bescheinigen und die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden.

Dieses Ergebnis kann durch die Einführung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome erreicht werden, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Bei denjenigen Berufen, für deren Ausübung die Gemeinschaft kein Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festgelegt hat, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dieses Niveau mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Sie können jedoch nicht, ohne sich über ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 des Vertrages hinwegzusetzen, einem Angehörigen eines Mitgliedstaats vorschreiben, daß er Qualifikationen erwirbt, die sie in der Regel im Wege der schlichten Bezugnahme auf die im Rahmen ihres innerstaatlichen Bildungssystems ausgestellten Diplome bestimmen, wenn der Betreffende diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb hat jeder Aufnahmestaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist geeignet, ihnen die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. Deshalb sind die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit zu regeln.

Es ist angezeigt, insbesondere den Begriff „reglementierte berufliche Tätigkeit“ zu definieren, um unterschiedliche soziologische Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Als reglementierte berufliche Tätigkeit ist nicht nur eine berufliche Tätigkeit zu betrachten, deren Aufnahme in einem Mitgliedstaat an den Besitz eines Diploms gebunden ist, sondern auch eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme frei ist, wenn sie in Verbindung mit der Führung eines Titels ausgeübt wird, der denjenigen vorbehalten ist, die bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Berufsverbände oder -organisationen, die ihren Mitgliedstaaten derartige Titel ausstellen und von den Behörden anerkannt werden, können sich nicht auf ihre private Natur berufen, um sich der Anwendung der mit dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung zu entziehen.

Auch muß festgelegt werden, welche Merkmale für die Berufserfahrung oder den Anpassungslehrgang gelten sollen, die der Aufnahmestaat neben dem Hochschuldiplom von dem Betreffenden fordern kann, wenn dessen Qualifikationen nicht den von seinen innerstaatlichen Bestimmungen vorgeschriebenen entsprechen.

Anstelle eines Anpassungslehrgangs kann auch eine Eignungsprüfung vorgesehen werden. Beide bewirken, daß die derzeitige Lage bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome durch

die Mitgliedstaaten verbessert und somit der freie Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft erleichtert wird. Mit ihnen soll festgestellt werden, ob der Zuwanderer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Berufsausbildung erhalten hat, fähig ist, sich seinem neuen beruflichen Umfeld anzupassen. Eine Eignungsprüfung hat aus der Sicht des Zuwanderers den Vorteil, daß sie die Dauer der Anpassungszeit verkürzt. Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung muß grundsätzlich dem Zuwanderer überlassen bleiben. Einige Berufe sind jedoch so beschaffen, daß den Mitgliedstaaten gestattet werden muß, unter bestimmten Bedingungen entweder den Lehrgang oder die Prüfung vorzuschreiben. Vor allem die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, selbst wenn sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat von unterschiedlicher Bedeutung sind, rechtfertigen Sonderregelungen, weil die durch Diplom, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bescheinigte Ausbildung auf einem Rechtsgebiet des Herkunftslandes im allgemeinen nicht die juristischen Kenntnisse abdeckt, die im Aufnahme- land auf dem entsprechenden Rechtsgebiet verlangt werden.

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zielt weder auf eine Änderung der die Berufsausübung einschließlich der Berufsethik betreffenden Bestimmungen ab, die für alle Personen gelten, die einen Beruf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, noch auf einen Ausschluß der Zuwanderer von der Anwendung dieser Bestimmungen. Die Regelung sieht lediglich geeignete Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden kann, daß der Zuwanderer den die Berufsausübung betreffenden Bestimmungen des Aufnahmestaates nachkommt.

Nach Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66 des Vertrages ist die Gemeinschaft für den Erlaß der Rechtsvorschriften zuständig, die für die Einführung und das Funktionieren einer solchen Regelung notwendig sind.

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome präjudiziert in keiner Weise die Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des Vertrages.

Eine derartige Regelung stärkt das Recht des europäischen Bürgers, seine beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedstaat zu nutzen, und sie vervollständigt und stärkt gleichzeitig seinen Anspruch darauf, diese Kenntnisse zu erwerben, wo immer er es wünscht.

Diese Regelung muß nach einer gewissen Zeit der Anwendung auf ihre Effizienz hin bewertet werden, um insbesondere festzustellen, inwieweit sie verbessert oder ihr Anwendungsbereich erweitert werden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) als Diplome alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,
- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
  - aus denen hervorgeht, daß der Diplom-inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
  - aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang, zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

- b) als Aufnahmestaats der Mitgliedstaat, in dem ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung eines Berufes beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht das Diplom, auf das er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeübt hat;
- c) als reglementierter Beruf die reglementierte berufliche Tätigkeit oder die reglementierten

- beruflichen Tätigkeiten insgesamt, die in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;
- d) als reglementierte berufliche Tätigkeit eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist. Als Art der Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere
- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom besitzen, das in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;
  - die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.
- Eine berufliche Tätigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und
- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,
  - sicherstellt, daß seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten und
  - ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Verbänden oder Organisationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie die Bindungen des Unterabsatzes 2 erfüllen, ist im Anhang enthalten. Wenn ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation nach den Bestimmungen des Unterabsatzes 2 anerkennt, setzt er die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften;

- e) als Berufserfahrung die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;

- f) als Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtslage des zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates festgelegt;
- g) als Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem bzw. den Prüfungszeugnissen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts festgelegt.

Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staats festgelegt.

## Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird.

- (1) ABl. Nr. 0 38 vom 19. Februar 1976, S. 1.

(2) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 4. Jänner 1989 bekanntgegeben.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19/24. Jänner 1989

### Artikel 3

Wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder
- b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe c und Buchstabe d Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,
  - die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stellen ausgestellt worden waren;
  - aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte und
  - die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jedes Prüfungszeugnis bzw. Prüfungszeugnisse insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

### Artikel 4

(1) Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,

a) daß er Berufserfahrung nachweist, wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung

- das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder auf ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Prüfung abgeschlossenes Berufspraktikum bezieht;
- die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht.

Bei Diplomen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a letzter Absatz bestimmt sich die Dauer der als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach der in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 definierten Ausbildung.

Bei Anwendung des vorliegenden Buchstabens ist die Berufserfahrung gemäß Artikel 3 Buchstabe b anzurechnen.

Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf auf keinen Fall vier Jahre überschreiten;

- b) daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,
  - wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder
  - wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des betreffenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das der Antragsteller vorweist, oder
  - wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die nicht Bestandteil des vom Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgeübten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht,

die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Befähigungsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist. Wenn der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Aufnahmestaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn es sich um Berufe handelt, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist. Wenn der Aufnahmestaat bei anderen Berufen von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen möchte, ist das Verfahren des Artikels 10 anzuwenden.

(2) Jedoch kann der Aufnahmestaat von den Möglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b nicht gleichzeitig Gebrauch machen.

#### Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 3 und 4 kann jeder Aufnahmestaat dem Antragsteller zur Verbesserung seiner Anpassungsmöglichkeiten an das berufliche Umfeld in diesem Staat im Sinne der Gleichwertigkeit gestatten, dort mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen den aus einer Berufspraxis bestehenden Teil der Berufsausbildung abzuleisten, den er im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat nicht abgeleistet hat.

#### Artikel 6

(1) Die zuständige Behörde eines AufnahmeStaats, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung dieses Berufs bei schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des AufnahmeStaates ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder HerkunftsmitgliedStaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an. Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder HerkunftsmitgliedStaats die in Unterabsatz 1 genannten Dokumente nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung

gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder HerkunftsmitgliedStaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

(2) Fordert die zuständige Behörde des AufnahmeStaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfür als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder HerkunftsmitgliedStaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des AufnahmeStaats entspricht.

(3) Die zuständige Behörde des AufnahmeStaats kann verlangen, daß die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(4) Fordert die zuständige Behörde des AufnahmeStaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, daß die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, daß den Betreffenden eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

#### Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde des AufnahmeStaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des AufnahmeStaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des AufnahmeStaats zu führen.

(2) Die zuständige Behörde des AufnahmeStaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des AufnahmeStaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staats zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder

des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(3) Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäß Artikel 1 Buchstabe d reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der Kennbuchstaben, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.

Sofern der Verband oder die Organisation die Aufnahme von Qualifikationsanforderungen abhängig macht, kann er bzw. sie dies gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a oder eine Berufsbefähigung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3 und 4, niedergelegten Bedingungen tun.

#### Artikel 8

(1) Der Aufnahmestaat erkennt als Nachweis dafür, daß die in den Artikeln 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen.

Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der Behörden nach Absatz 1 und setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis. Seine Aufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu fördern. Bei der Kommission wird eine Koordi-

nierungsgruppe eingerichtet, die aus den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Koordinatoren oder deren Stellvertretern besteht und in der ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Aufgabe dieser Gruppe ist es,

- die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern;
- alle zweckdienlichen Informationen über ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln.

Sie kann von der Kommission zu geplanten Änderungen der derzeitigen Regelung konsultiert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei von der Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (1) errichtet wurde, oder in geeigneten Fällen von den betreffenden Berufsverbänden oder -organisationen unterstützt werden. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ausgebaut und koordiniert wird.

#### Artikel 10

(1) Wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 3 dem Antragsteller für einen Beruf im Sinne dieser Richtlinie nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen möchte, übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann auch die Koordinierungsgruppe nach Artikel 9 Absatz 2 zu diesem Entwurf konsultieren.

(2) Unbeschadet der Tatsache, daß die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten Bemerkungen zu dem Entwurf vorbringen können, darf der Mitgliedstaat die Bestimmung nur erlassen, wenn die Kommission sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht im Wege einer Entscheidung dagegen ausgesprochen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen einem Mitgliedstaat oder der Kommission auf Verlangen unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer Bestimmung mit, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt.

**Artikel 11**

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 12 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung. Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

**Artikel 12**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

**Artikel 13**

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 12 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission

dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Bei dieser Gelegenheit unterbreitet sie nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung. Gegebenenfalls legt sie gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für die unter diese Richtlinie fallenden Personen zu erleichtern.

**Artikel 14**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates:

Der Präsident:

**V. Papandreou**

## Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,  
— denen kein bisheriger Text gegenübersteht,  
— die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

### Art. I Z 1:

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind  
1. die österreichische Staatsbürgerschaft,

.....

### Art. I Z 4:

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

.....  
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

neu

BDG 1979

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendungen gemäß § 42 a die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),

.....

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

5. a) bei Verwendungen gemäß § 42 a:  
Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen:
  - aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,
  - bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

.....

1506 der Beilagen

29

alt

**Art. I Z 6:**

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

- .....  
 3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
 .....

**Art. I Z 9:****20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN****Ernennungserfordernisse:**

- .....  
 b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und  
 .....

**Art. I Z 10:**

21.6. Die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

**Vertragsbedienstetengesetz 1948****Art. II Z 1:**

§ 2 b. (2) Zu dieser Eignungsausbildung können Bewerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ein Dienstverhältnis zum Bund im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben, vom zuständigen Bundesminister zugelassen werden.

neu

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

- .....  
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),  
 .....

**20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN****Ernennungserfordernisse:**

- .....  
 b) Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder gleichwertige Lehrbefugnis (gleichwertige hochschulrechtliche Qualifikation) aus einem vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Land und  
 .....

21.6. Die in Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis oder Qualifikation gemäß Z 20 lit. b für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

§ 2 b. (2) Zu dieser Eignungsausbildung kann der zuständige Bundesminister Bewerber zulassen, die

1. a) bei Tätigkeiten, die den im § 6 b genannten Verwendungen entsprechen, die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Tätigkeiten die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen und

alt

**Art. II Z 2:**

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,

.....

**Art. II Z 5:**

§ 34. (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erteilt worden ist.

neu

2. ein Dienstverhältnis zum Bund im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben.

(2 a) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Tätigkeiten, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Tätigkeit erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 6 b die österreichische Staatsbürgerschaft, b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),

.....

§ 34. (4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 6 b Inländern vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei anderen Vertragsbediensteten
  - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist noch die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist,
  - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 vor dem Verlust erteilt worden ist.

alt

**Art. II Z 6:**

§ 40. (2) Die im § 202 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2 und l 3. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,  
 der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,  
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,  
 der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,  
 der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1  
 und der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

**Art. II Z 7:**

§ 51. (5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen als Vertragsassistenten abweichend von § 3 mit Zustimmung des Bundeskanzlers aufgenommen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

**Bundes-Personalvertretungsgesetz****Art. III Z 1:**

§ 15. (5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich an diesem Tage mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden.

neu

§ 40. (2) Die im § 4 a, im § 202 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2 und l 3. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,  
 der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,  
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,  
 der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,  
 der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1  
 und der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

§ 51. (5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, mit Zustimmung des Bundeskanzlers abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

**Bundes-Personalvertretungsgesetz**

§ 15. (5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder

32

1506 der Beilagen

alt

**Art. III Z 2:**

§ 37. (1) Auf Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Dienststellen im Ausland sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bei österreichischen Dienststellen im Ausland verwendet werden, dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post (§ 20 Abs. 7) oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

**Ausschreibungsgesetz 1989**

**Art. IV Z 1:**

§ 1. Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern offen.

neu

b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

(5 a) Im Fall des Abs. 5 Z 3 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest einen Bediensteten in gemäß § 42 a BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder § 6 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Inländern vorbehaltener Verwendung umfaßt.

§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland nicht anzuwenden, wenn diese Bediensteten weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(2) Wahlberechtigte Bedienstete bei österreichischen Dienststellen im Ausland dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post nach § 20 Abs. 7 oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

**Ausschreibungsgesetz 1989**

§ 1. (1) Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern (Inländern) offen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Inländern sind die Staatsangehörigen eines Landes gleichzuhalten, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

alt

**Art. IV Z 2:**

§ 5. (2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben.

**Art. IV Z 3:**

§ 22. (3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67) und
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist.

**Pensionsgesetz 1965****Art. V Z 1:**

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- .....

neu

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
  2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates
- beinhalten.

§ 5. (2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben. Handelt es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

§ 22. (3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegespräch, Aufnahmeverfahren nach § 67),
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist und
3. — sofern es sich um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz handelt — der Hinweis auf diesen Umstand.

**Pensionsgesetz 1965**

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,
- .....

alt

**Art. V Z 2:**

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch  
a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
.....

**Art. V Z 3:**

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

**Bundestheaterpensionsgesetz**

**Art. VI Z 3:**

§ 1. (4) Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.

neu

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch  
a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979,  
.....

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

**Bundestheaterpensionsgesetz**

§ 1. (4) Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und nicht nach Abs. 1 a dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt sind oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.

alt

**Art. VI Z 4:**

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, solange sie österreichische Staatsbürger sind, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und
- b) anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben.

**Bundesforste-Dienstordnung 1986****Art. VII Z 1:**

§ 3. (1) Als Bedienstete der Österreichischen Bundesforste, im folgenden kurz Bedienstete genannt, dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
- .....

**Art. VII Z 4:**

§ 66. (4) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Bediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Bediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen. Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 erteilt wurde.

neu

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333.

**Bundesforste-Dienstordnung 1986**

§ 3. (1) Als Bedienstete der Österreichischen Bundesforste, im folgenden kurz Bedienstete genannt, dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 10 a die österreichische Staatsbürgerschaft,
  - b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),
- .....

§ 66. (4) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Bediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Bediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.

alt

**Art. VII Z 7:**

- § 72. (2) Die Anwartschaft erlischt durch  
1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;  
.....

**Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**

**Art. VIII Z 1:**

- § 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind  
1. die österreichische Staatsbürgerschaft,  
.....

**Art. VIII Z 3:**

- § 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch  
.....  
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
.....

neu

- § 72. (2) Die Anwartschaft erlischt durch  
1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333,  
.....

**Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**

- § 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind  
1. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a die österreichische Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),  
.....

- § 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch  
.....  
5. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a:  
Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen:  
aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,  
bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,  
.....

1506 der Beilagen

37

alt

**Art. VIII Z 5:**

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

- .....  
 3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
 .....

**Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985****Art. IX Z 1:**

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,  
 .....

**Art. IX Z 3:**

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

- .....  
 5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
 .....

neu

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

- .....  
 3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),  
 .....

**Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985**

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a die österreichische Staatsbürgerschaft,  
 b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),  
 .....

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

- .....  
 5. a) bei Verwendungen gemäß § 28 a:  
 Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
 b) bei sonstigen Verwendungen:  
 aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,  
 bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,  
 .....

38

1506 der Beilagen

alt

neu

**Art. IX Z 5:**

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

.....

3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

.....

§ 37. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Lehrer zu melden:

.....

3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),

.....